

Betriebskonzept Freizeitbetreuung



Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Definition Freizeit- und Ferienbetreuung	4
Ziele	5
Struktur des Angebots	5
Zusammenarbeit mit Dritten	7
Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten	7
Ressourcen	8
Betreuungsschlüssel und Gruppengrösse	
Ausbildungsprofil Mitarbeitende	
Ressourcen und Infrastruktur	
Qualitätssicherung	9
Zielsetzung	
Umsetzung	
Rechtliche Grundlagen	11
Detaillkonzepte	11

Ausgangslage

Die Abteilung Kind Jugend Familie aktualisiert im Jahr 2015 und 2016 das Leitbild, das Betriebskonzept und die Pädagogische Konzeption der schülergänzenden Betreuung. Mit der zeitgleichen Überarbeitung der drei Grundlagen können Verbesserungen realisiert, inhaltliche Aussagen aufeinander abgestimmt, doppelte Textteile vermieden und zentrale Begriffe einheitlich verwendet werden.

Definition Freizeit- und Ferienbetreuung

Freizeitbetreuung

Die Freizeitbetreuung ist ein Betreuungsangebot der Abteilung Kind Jugend Familie für Kinder der Stadtschulen Zug ab Kindergarteneintritt bis und mit Abschluss der 6. Primarschulklasse. Das Angebot ist sowohl familien- als auch schulergänzend. Als Teil der Offenen Tagesschule Zug ergänzt es die Blockzeiten der Stadtschulen (8.00 bis 12.00 Uhr) und unterstützt die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein Platz in der Freizeitbetreuung setzt sich aus zwei Modulen zusammen; Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr) und Nachmittagsbetreuung (14.00 bis 18.00 Uhr). Die zwei Module können unabhängig voneinander belegt werden. Träger des Angebots Freizeitbetreuung ist die Stadt Zug.

Die Freizeitbetreuung ist ein sozialpädagogisches Arbeitsfeld. Die Leitungsperson mit einer sozialen oder pädagogischen Ausbildung auf Tertiärstufe wird von einem Betreuungsteam unterstützt. Das gemeinsame Mittagessen und Zvieri sind ein zentraler Bestandteil des Angebots.

Die Freizeitbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Zug. Es steht den Schulkindern der Stadtschulen Zug offen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Anmeldung der Kinder erfolgt durch die Eltern und gilt für ein Schuljahr. Die Aufnahme der Kinder erfolgt gemäss den Aufnahmegrundsätzen im Reglement Betreuung. Die Eltern legen die Aufenthaltszeiten während der angemeldeten Module fest. Die Anwesenheit der Kinder während der angemeldeten Module ist verbindlich. In den Freizeitbetreuungen wird Deutsch gesprochen.

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung ist integrierter Teil des Angebots Freizeitbetreuung. Die Ferienbetreuung steht allen Kindern, die eine Freizeitbetreuung oder die Tagesschule der Stadtschulen Zug besuchen, offen. Auch Kinder auf der Warteliste einer Freizeitbetreuung können diese in Anspruch nehmen. Die Ferienbetreuung findet alternierend an allen Standorten der Freizeitbetreuung statt und wird von einem zusammengesetzten Team der Mitarbeitenden der Freizeitbetreuung durchgeführt.

Das gemeinsame Ferienerlebnis der Kinder steht dabei im Zentrum. Die Ferienbetreuung wird während je zwei Wochen in den Sportferien, den Frühlingsferien und den Herbstferien und während vier Sommerferienwochen (Wochen 3 - 6) jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Für die Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr ist die Anwesenheit des Kindes verbindlich. Das Kind nimmt wochenweise teil. Pro Ferienwoche kann es an einem Ganztage im Voraus abgemeldet werden (Jokertag).

Den Stadt Zuger Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule (HPS) Zug, steht im Rahmen des Angebots Ferien-Zug plus die Ferienbetreuung offen sofern sie die Freizeitbetreuung HPS besuchen und im Primarschulalter sind. Sie werden in den Ferienwochen von Fachmitarbeitenden der HPS betreut. 2015 hat das Pilotprojekt gestartet.

Schülerinnen und Schüler der Stadtschulen, welche eine Sonderschule besuchen, können - sofern Platz vorhanden - auf Anfrage und nach vorgängiger Abklärung in die Ferienbetreuung aufgenommen werden.

Ziele

- Das Angebot der Freizeitbetreuung leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und trägt zur Chancengerechtigkeit und zur Integration der Kinder bei.
- Die Erwerbskompatibilität des Betreuungsangebots wird durch zehn Wochen Ferienbetreuung pro Jahr gewährleistet.
- Die Freizeitbetreuung deckt gemeinsam mit den Stadtschulen die Betreuungszeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Offenen Tagesschule der Stadt Zug ab.
- Die Freizeitbetreuung ruht auf den drei Pfeilern Bildung, Betreuung und Erziehung. Bildung als Begleitung der informellen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, Betreuung als Versorgung der Grundbedürfnisse und Erziehung als Gestaltung der sozialen Umwelt und der Interaktionen mit der Kindergruppe durch die Erwachsenen.
- Das Kind kann Selbstwirksamkeit und Partizipation erfahren und findet ein anregendes Umfeld vor, das die Möglichkeit zum sozialen Lernen und zur Selbstbildung bietet.
- Die Freizeitbetreuung bietet ernährungsphysiologisch ausgewogene, kindgerechte Mittags- und Nachmittagsverpflegung und eine förderliche Esskultur.

Struktur des Angebots

Während der Öffnungszeiten sind wichtige Eckpunkte im Tagesablauf geregelt. Das Kind erfährt durch die strukturierten Abläufe Orientierung und Sicherheit.

Das Kind meldet sich beim Kommen bei der dafür bestimmten Betreuungsperson persönlich an und beim Verlassen der Freizeitbetreuung wieder ab. Bei Nichterscheinen des Kindes werden die Eltern umgehend kontaktiert.

Tagesstruktur im Angebot Freizeitbetreuung

Modul 1: Mittagsbetreuung, 12.00 bis 14.00 Uhr	
ab 12.00	Kinder melden sich persönlich bei der verantwortlichen Person an
	Freies Spiel und Snack
12.30	Gemeinsames Mittagessen
anschliessend	Aufräumen, Zähneputzen, freie Zeit
vor 14.00	Kinder der Mittagsbetreuung verabschieden sich persönlich bei der verantwortlichen Person
Modul 2: Nachmittagsbetreuung, 14.00 bis 18.00 Uhr	
14.00	Kinder des Moduls 2 melden sich persönlich bei der verantwortlichen Person an Bei Bedarf: Infos an Kindergruppe für Organisation Nachmittag
	Entscheid für freies Spiel drinnen oder draussen oder nutzen eines Angebot an Aktivitäten
zwischendurch bis 16.00	Zvieri
17.00 bis 18.00	Tagesauswertung, aufräumen und verabschieden Kinder melden sich persönlich ab bei der verantwortlichen Person

Der Alltag in der Freizeitbetreuung wird durch die Gestaltung von Tagesaktivitäten und Ritualen mit den Kindern strukturiert. Das Kind entscheidet selber, an welchen Angeboten es teilnimmt.

Die Rituale werden bei der Tagesplanung entsprechend berücksichtigt, insbesondere bei:

- Eintritt und Austritt des Kindes
- Stufenübertritt (6. Klässler)

Im Jahresverlauf werden wichtige Ereignisse im Betreuungsalltag integriert:

- Geburtstage feiern
- Jahreszeiten-Feste begehen wie Fasnacht, Advent, Samichlaus
- Feste im Quartier und in der Stadt (Veranstaltungen der Stadtschulen, im Quartier, Feste, Feiern von andern Trägern im Quartier, Stierenmarkt, ...).

Für Kinder, die am Mittwoch-Nachmittag während der Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr anwesend sind, besteht die Möglichkeit an Ausflügen teilzunehmen. Kinder, die in dieser Zeitspanne nur teilweise anwesend sind, werden vor Ort betreut.

Zum Schulalltag gehören Hausaufgaben. In der Freizeitbetreuung besteht die Möglichkeit für das Kind während seinem Aufenthalt die Hausaufgaben selbstständig zu bearbeiten. Dazu wird ein Raum mit einer ruhigen Lernatmosphäre geboten. Das Kind wird beim Erledigen der Aufgaben von der Betreu-

ungsperson unterstützt. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

Wo dies die räumliche oder die pädagogische Situation anzeigt, arbeiten wir auch gruppenübergreifend. Dabei definiert das Gesamtteam eines Betriebes die gemeinsame Nutzung von Raum und Material, die gemeinsame Übernahme von Aufgaben, die gemeinsame Verantwortung für alle Kinder und die gemeinsame Planung und Organisation für den gesamten Standort. Letztlich wird die Idee der Kooperation und der gemeinsamen Nutzung der vorhandenen Ressourcen – Raum, Zeit, Ideen, Personal – auf die gesamte Abteilung und die Zusammenarbeit aller Betriebe übertragen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Mitarbeitenden der Freizeitbetreuung gestalten die Kommunikation und den Austausch mit den wichtigsten Bezugssystemen des Kindes aktiv mit. Die Kommunikation ist situationsgerecht und transparent nach innen und aussen. Mitarbeitende pflegen die Zusammenarbeit mit den Eltern. Im Fokus steht dabei die optimale Entwicklung des Kindes. Bei Bedarf wird die Zusammenarbeit mit den Eltern situationsgerecht intensiviert. Auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Integrität des Kindes wird beim Austausch von Informationen besondere Aufmerksamkeit gelegt. Wichtige Zusammenarbeitspartner sind die Stadtschulen (Rektorat, Schulleitungen, Lehrpersonen, Hauswarte), der Sozialdienst, die Schulsozialarbeit, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), das Baudepartement, die Abteilung Immobilien, die Fachstelle Migration (Übersetzungsdienste) und weitere Fach- und Abklärungsstellen.

Die Zusammenarbeit mit Trägern von vorschulischen Angeboten wird so gestaltet, dass positive Entwicklungseffekte für das Kind möglich sind. Die Zusammenarbeit zwischen Institutionen ist darauf ausgerichtet, die bildungsbiografischen Übergänge des Kindes optimal zu begleiten. Bei Bedarf nutzen die Freizeitbetreuungen vorhandene Austauschgefässe oder regen die Bildung solcher an.

Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten

Der Stadtrat ist zuständig für:

- die langfristige Finanzierung der Angebote
- die Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen (Infrastruktur, Personal, Finanzen)
- die Festlegung der anzubietenden Anzahl Plätze
- der Dienstleistungsauftrag für die Kinderverpflegung
- die Kenntnissnahme des Leitbilds, des Betriebskonzepts und des pädagogischen Konzepts.

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:

- die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Gebühren).

Die Abteilungsleitung Kind Jugend Familie ist zuständig für:

- die Gesamtleitung der Betriebe
- die Planung der notwendigen Ressourcen
- den Ausbau des Angebots gemäss Vorgaben des Stadtrats
- die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Angebote
- die Stellenbeschriebe
- die Führung des Sekretariats Kind Jugend Familie
- die Planung von Weiterbildungsveranstaltungen
- die jährliche Vergabe der Plätze aufgrund der Aufnahmegrundsätze im Reglement Betreuung
- den Ausschluss von Kindern aufgrund von wichtigen Gründen
- die Rechnungsstellung an die Eltern
- das Zahlungswesen der Betriebe
- die Erstellung von Controllingberichten
- das Beantragen der Anstossfinanzierung des Bundes für neu geschaffene Betreuungsplätze.

Ressourcen

Betreuungsschlüssel und Gruppengrösse

Die kantonale Kinderbetreuungsverordnung gibt einen Betreuungsschlüssel von 1 : 9 vor.

In der Freizeitbetreuung wird immer mindestens zu zweit gearbeitet, davon ist immer eine Person ausgebildet.

Die Gruppengrösse in der Freizeitbetreuung variiert zwischen 25, 30, 35 oder 45 Plätzen. Diese Gruppengrösse ist möglich, weil das Betreuungspersonal fachlich gut ausgebildet ist.

Ausbildungsprofil Mitarbeitende

Die Ausbildungsprofile für Standortleitungen, Gruppenleitungen, Betreuungsmitarbeitende und Verpflegungsmitarbeitende sind in den jeweiligen Stellenbeschrieben definiert.

Praktikantinnen und Praktikanten absolvieren ein halbjähriges oder jähriges Praktikum. Für die Praktika ist ein Praxisausbildungskonzept vorhanden.

Die Freizeitbetreuungen der Stadt Zug bieten Ausbildungsplätze für Kindererziehung HF an. Ausbildungsplätze für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH und HF sind auch möglich.

Bei der Stellenbesetzung wird darauf Wert gelegt, dass nach Möglichkeit beide Geschlechter in den Betreuungsteams vertreten sind.

Ressourcen und Infrastruktur

Der Raum ist ein zentrales Element für eine qualitativ gute Betreuung. Die uneingeschränkte Nutzung von geeigneten Aussenanlagen für die Freizeitbetreuung ist unabdingbar sowie die wöchentliche Nutzung der Turnhalle. Die Nutzung von Fachräumen (Bibliothek, Aula, Mehrzweckraum, Werkräume, Theatersaal) und Turnhallen in den Schulanlagen wird mit den zuständigen Personen der Schulverwaltung und des Sportamts direkt vereinbart. Eine gute Zusammenarbeit mit Verwaltung, Hauswartung, Mieterinnen und Mietern sowie Primärnutzern von Anlagen wird an allen Standorten angestrebt.

Die Grösse der Betreuungsräume und die Infrastruktur des Office sind wesentliche Voraussetzungen für die Festlegung der angebotenen Platzzahl. Die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung schreibt im Anhang für die Betreuung (ohne Nebenräume) 4 m² pro Kind vor. Die Stadt Zug hält diesen Richtwert in den Betrieben der Freizeitbetreuung ein.

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (KiBeBe) können nach vorgängiger Abklärung des Ressourcenbedarfs und in Absprache mit der Leitung eines Betriebs aufgenommen werden.

Qualitätssicherung

Zielsetzung

Die Qualitätssicherung hat zum Ziel, die kontinuierliche Weiterentwicklung des Angebots Freizeitbetreuung auf einem hohen Qualitätsniveau zu gewährleisten. Das Angebot kann dadurch kontinuierlich überprüft, angepasst und präzisiert werden.

Umsetzung

Der Qualitätssicherungs-Prozess in der pädagogischen Arbeit funktioniert zyklisch und wird mit dem Prozess Jahresziele schriftlich erfasst:



Abbildung 1: Jahresziele planen (eigene Darstellung)

Folgende Instrumente werden genutzt:

Schriftliche Befragung	Mitarbeitende, Kinder, Eltern, Zusammenarbeitspartner	Alle zwei Jahre wird eine andere Anspruchsgruppe befragt
Mitarbeitergespräch MBF	Qualifizierung der Mitarbeitenden durch direkte Vorgesetzte	Einmal jährlich für alle
Fachliche Weiterbildung	Ebene Abteilung, Team oder persönliche Weiterbildung, Hospitation intern/extern	
Bewilligung und Aufsicht, Familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Zug	Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss dem Kant. Kinderbetreuungsgesetz und Verordnung wird geprüft	Aufsichtsbesuch und -bericht jährlich, mindestens alle zwei Jahre in jedem Betrieb
Feuerschauer		jährlich
Lebensmittelkontrolle		Mindestens alle zwei Jahre

Die Freizeitbetreuung ist offen für Hospitationen von externen Fachpersonen bzw. Ausbildungsstätten.

Rechtliche Grundlagen

Internationale Grundlagen

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20.11.1989. In der Schweiz seit 1997 in Kraft.

Nationale Grundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung PAVO; 211.211.238) vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2014)
- Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20 AuG), Art. 53 Förderung der Integration

Kantonale Grundlagen

- Kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42) vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Anhang) vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2013)

Städtische Grundlagen

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern der Stadt Zug (Reglement Betreuung) vom 26. September 2011
- Bildungsleitbild Stadt Zug (2014)
- Kinder- und Jugendkonzept Stadt Zug (2010)
- Konzept Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) Stadt Zug (2014)

- Leitbild Kind Jugend Familie (2016)
- Pädagogische Konzeption (2016)
- Stellenbeschriebe
- ABC für Eltern, Mitarbeitende, Leitungspersonen

Detailkonzepte

- Haushaltskonzept (2016 in Überarbeitung)
- Notfalldossier
- Praxisausbildungskonzept HSL (2012)

in Planung

- Ausbildungskonzept
- Notfall- und Sicherheitskonzept
- Gesundheit
- Prävention von Grenzverletzungen